

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Mittags nachmittags mit dem Datum des folgenden Tages.
Bezugspreis: Unmittelbar oder durch die Postanstalten 30 R. mon. Einzelne Rtr. 1,50 R.
Fernsprecher: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574.
Postfachkonto Dresden Nr. 2486.

Ankündigungen: Die 32 mm breite Grundzeile oder deren Raum im Ankündigungstheile 9 R., die 68 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 18 R., unter Eingefandt 25 R. Ermäßigung auf Familien- u. Geschäftsanzeigen.
Schluß der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitweise Nebenblätter: Landtags-Beilage, Synodal-Beilage, Stellungnahmen der Verwaltung der Staatsschulden und der Landes-kultur- und Denkmalamt, Jahresbericht und Rechnungsab-schluß der Landes-Brandversicherungsanstalt, Verkaufsliste von Holzplanken auf den Staatsforstrevieren.
Beauftragt mit der Oberleitung (und preßgesetzlichen Vertretung für den schriftstellerischen Teil): Regierungsrat Doenges in Dresden.

Nr. 169

Sonnabend, 22. Juli

1922

Dresden, 21. Juli.

Erholungsurlaub des Reichskanzlers.

Reichskanzler Dr. Wirth wird sich nach Beendigung der Verhandlungen im Auswärtigen Amt nach dem Erholungsurlaub nach Südbadland begeben.

Das deutsch-belgische Marktabkommen.

Die Verhandlungen über das deutsch-belgische Marktabkommen sind vor einiger Zeit wieder aufgenommen worden, und waren soweit gediehen, daß der Abschluß des Abkommens unmittelbar bevorstand. Es handelte sich lediglich darum, über die zwei folgenden Punkte Übereinstimmung zu erzielen, deren Annahme erst neuerdings belgischerseits beantragt worden war. Die belgische Regierung verlangte nämlich, daß das in Belgien vorhandene, noch nicht liquidierte Barvermögen deutscher Reichsangehöriger (darunter gehörten Bargulden und Sparloosensbücher) nicht unter die Freigabe fallen sollen; ferner sollten bei der teilweisen Liquidierung eines Vermögenskomplexes das noch vorhandene und freizugebende unbewegliche Eigentum mit Schulden belastet werden, die von dem Sequester aus diesem Eigentum längst bezahlt worden waren. Die Annahme des ersten Antrages der belgischen Regierung würde bedeuten, daß die ganzen Sparloosensbücher der wirtschaftlich schwächeren Ausländerbesitzer, also die gesamten kleinen Vermögen verloren wären. Die Durchführung des zweiten belgischen Antrages würde zur Folge haben, daß das unbewegliche Eigentum der Ausländerbesitzer in Belgien auf einen geringfügigen Wert zusammenschmilzt. Die deutsche Regierung kann, da es sich besonders im ersten Falle um Bargulden gerade der Feinen Rentner und der Besitzer von Sparloosensbüchern handelt, und da ferner die zu übernehmenden Lasten in keinem Verhältnis mehr zu der belgischen Gegenleistung stehen, nicht ohne weiteres annehmen und strebt eine Änderung der belgischen Anträge an. Gleichzeitig wurde, um das deutsche Eigentum in Belgien vor der Liquidation zu bewahren, eine ganze Reihe belgischer Anträge durch die deutsche Regierung angenommen. Die belgische Regierung glaubte jedoch, trotz des Einigens der deutschen Regierung, auf deren Vorschläge nicht eingehen zu können und drach wegen Nichtannahme der beiden erwähnten Punkte die Verhandlungen ab.

Die deutschen Kohlenlieferungen.

Die der „Matin“ zu wissen glaubt, wird die Reparationskommission, die gestern die französischen Sachverständigen über die deutschen Kohlenlieferungen gehört hat, heute ihre Entscheidung über die Höhe der Reparationskohlenlieferungen Deutschlands treffen. Die Reparationskommission wird Deutschland im Hinblick auf seine Lage eine leichte Erleichterung der verlangten Kohlenlieferungen bewilligen.

Die Steuergesetze.

Der Reichsrat stimmte gestern den vom Reichstage beschlossenen Steuervorlagen zu. Im Namen Thüringens war gegen die beschlossenen Steuererleichterungen Einspruch erhoben worden, weil damit für Thüringen ein Ausfall von mindestens 300 Millionen für den Staat und 300 Millionen für die Gemeinden verbunden sei.

Die bürgerliche Arbeitsgemeinschaft.

Die Vertreter der drei Reichstagsfraktionen, der Deutschen Demokratischen Partei, der Deutschen Volkspartei und des Zentrums, traten gestern erneut zu einer Besprechung zusammen, um die Bildung der Arbeitsgemeinschaft weiter zu beraten. Die Besprechungen ergaben Einigkeit darüber, daß eine Arbeitsgemeinschaft der verfassungstreuen Räte geschaffen werden solle, daß sie jedoch die Selbstständigkeit der einzelnen Fraktionen weder beeinträchtigen, noch einen bürgerlichen Block im Gegensatz zur sozialistischen Arbeitsgemeinschaft bilden solle. Die beabsichtigte Arbeitsgemeinschaft solle dazu bestimmt sein, auf der Grundlage der bestehenden republikanischen Verfassung die deutsche Politik nach außen und innen stetiger und fester zu gestalten und die parlamentarische Arbeit zu vereinfachen und zu erleichtern. Die Verhandlungen werden fortgesetzt.

Finanzkontrolle.

Gerüchte seitens der Presse, die sich wieder einmal durch die Luft und beeinflusst durch die Währungsinstabilität, die sich nördlich und südlich der Elbe zeigt. Was die Franzosen wollen, weiß mit Sicherheit niemand, aber die Unsicherheit ist der Nährboden für die schlimmsten Vermutungen. In solchen Zeiten ist es gut, sich recht fest an die Tatsachen zu halten, und gegen Kombinationen und Wahrsagungen aller Art die Ohren zu verschließen. Wenn die Berliner Währungsminister aus der Verschiebung der Zusammenkunft zwischen Lloyd George und Poincaré ungünstige Schlüsse ziehen, wenn sie aus dem nicht allzu beträchtlichen Rückgang des Marktkurses in New York folgern, daß man dort wohl schon den Inhalt des Berichtes der Garantiekommision kennen müsse, so sind das alles Mutmaßungen, die wohl richtig aber auch falsch sein können. Sicher ist, daß das Garantiekomitee sich in vierwöchiger angezogener Tätigkeit mit allem Eifer bemüht hat, Einblick in die verschiedenen Entwicklungsgänge der deutschen Finanzen und der deutschen Wirtschaft zu gewinnen, und daß die Vorschläge, die es dann der Reichsregierung gemacht hat, im wesentlichen darauf hinauslaufen, die Möglichkeit zu einer weiteren Vertiefung und Verbreiterung dieser Kontrolltätigkeit zu schaffen. Man hat der Reichsregierung Vorwürfe darüber gemacht, daß sie diese Forderungen ohne weiteres zugestimmt hat. Aber würde nicht eine Verweigerung dieser Kontrolle den Einfluß ausgraben haben, als ob man etwas zu verbergen hätte? Würde das nicht in der Reparationskommission und in den Entente-Ländern den ungünstigsten Eindruck gemacht haben, und zwar gerade in dem Augenblick, in dem über das neue Notatoriums-gesetz Deutschlands entschieden werden soll? Ein Schuldner, der nicht zahlen zu können behauptet und gleichzeitig seine Finanzgebahrung vor den Gläubigern verheimlicht, spielt jedenfalls eine wenig glückliche Rolle. Die Reichsregierung hätte mit einer Ablehnung der Forderungen wahrscheinlich Poincaré und den französischen Nationalisten in die Hände gearbeitet.

Dabei kann freilich nicht verschwiegen werden, daß die Zustimmung zu den Kontrollforderungen der Entente an zwei Punkten ihre Grenzen haben muß. Sie darf einmal über die Auslastung der Anlagen und die Gewährung der Möglichkeit, die deutschen Angaben und Zahlen nachzuprüfen, nicht hinausgehen. Man soll das Garantiekomitee über alles unterrichten, was es wissen will, aber man darf ihm nicht das Recht gewähren, mitzubestimmen und maßgebenden Einfluß auszuüben. Die Vorlegung des Etats, der Steuergesetze, der Kredite usw. zu der sich die Reichsregierung verpflichtet hat, darf nur informativem Charakter haben. Ferner müssen die zugestandenen Kontrollrechte unbedingt zeitlich an die Notatoriumsgewährung geknüpft werden. Sie dürfen nicht etwa eine Weibende Einrichtung sein, die Deutschland auf die Stufe der Souveränität herabdrücken würde, auf der die Türkei vor dem Weltkrieg stand. Der Stundung gewährende Gläubiger hat ein natürliches Recht auf Prüfung der Vermögensverhältnisse des Schuldners. Ist das Notatorium aber abgelaufen, oder hat der Schuldner seine Zahlungen wieder aufgenommen, oder ist es ihm durch eine langfristige Anleihe möglich geworden, auf das Notatorium zu verzichten, oder sind endlich auf Grund der Zerstückelung der Gesamtschuldsumme neue Zahlungsvereinbarungen erfolgt, so müssen damit die zugestandenen Kontrollmaßnahmen automatisch im Wegfall kommen. Während der Dauer des Notatoriums sollen die Mitglieder des Garantiekomitees unsere Finanzlage nur recht sorgsam prüfen. Sie werden dann vielleicht manches lernen, was sie heute immer noch nicht einsehen wollen. Bei dieser zeitlich eingeschränkten Kontrolle braucht nicht die deutsche Regierung der leidende Teil zu sein. Sie kann vielmehr die Rolle des Lehrers spielen. Und sie kann auch dahin wirken, daß das Mißtrauen in den ethischen Ermäßigungen Deutschlands endlich restlos verschwindet. Wir sind weit davon entfernt, absichtlich auf unseren Bankrott hinzuwirken und haben darum auch nichts zu verbergen. Was wir aber entschieden ablehnen müssen, ist eine Finanzaufsicht, die sich nicht mit dem Kontrollieren begnügt, sondern uns kommandieren will.

In Verfolg des Notenwechsels vom März, April und Mai des laufenden Jahres zwischen der Reparationskommission und der deutschen Regierung hatte sich das Garantiekomitee, wie bekannt, am 20. Juni zu Beratungen mit der deutschen Regierung zum Studium der Fragen, die sich auf die Rückprüfung des Budgets (Einnahmen und Ausgaben), auf die Bekämpfung der Kapitalflucht und auf die Statistik beziehen, nach Berlin begeben. Für diese Beratungen wurden vier Unterabteilungen gebildet, und zwar je einer für Einnahmen und Ausgaben, für Kapitalflucht und für Statistik. Die Mitglieder des Garantiekomitees verhandelten mit den deutschen Vertretern in zahlreichen Sitzungen. In den Ausschüssen für Einnahmen und Ausgaben erteilten die deutschen Vertreter Auskunft über das Vergehen bei der Betonung und der Erhebung der verschiedenen Steuern, über die Kupplung des Budgets und das Verrechnungswesen sowie über die Maßnahmen der Regierung zur Beaufsichtigung der Steuerverwaltung und zur Verhütung von Staatsüberschreitungen. Sie erläuterten hierbei auch die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben. Man verständigte sich darüber, daß die Vertreter des Garantiekomitees durch das Reichsfinanzministerium nach näherer Vereinbarung regelmäßige Informationen über Einnahmen und Ausgaben erhalten, und daß ihnen die Möglichkeit gegeben werde, sich über die einschlägigen Bestimmungen und ihre Anwendung fortlaufend zu unterrichten. Das Reichsfinanzministerium richtete einen zentralen beweglichen Kontrolldienst ein und wies dem Garantiekomitee die Möglichkeit geben, sich von Zeit zu Zeit von der Wirksamkeit dieses Kontrolldienstes zu überzeugen. In dem Notenwechsel für Kapitalflucht und ihre Bekämpfung wurden zunächst die bestehenden Bestimmungen dargelegt. Im Verlauf der Beratungen wurden die Grundzüge für weitere Maßnahmen zur Bekämpfung gebracht, um die Kapitalflucht in den verschiedenen Formen, die sie annehmen kann, zu treffen. Das Garantiekomitee hat die Ergebnisse dieser Arbeiten in einem Memorandum zusammengefaßt, das in der Schlussung vom 18. Juli der deutschen Regierung übermittlelt wurde. Da Übereinstimmung darüber festgestellt war, daß keine der in dem Memorandum vorgesehenen Maßnahmen die Souveränität des Reiches antaste und den geordneten Gang der deutschen Verwaltung stört oder das Geheimnis der deutschen Steuerpflichtigen verletzen dürfte, so hat die deutsche Regierung vorbehaltlich einer schriftlichen Beantwortung mitteilen lassen, daß sie dem Inhalt dieses Memorandums beitrifft.

Das „Berliner Tageblatt“ bringt schwere Bedenken gegen die Abmachungen zum Ausdruck und sagt dann weiter: „Verträglich bleibt u. U. der Nachprüfungsdienst der Alliierten nur dann, wenn er nicht etwa eine dauernde Einrichtung darstellt, sondern lediglich auf die Zeit des Notatoriums beschränkt bleibt. ... Überdies man das Ganze, so wird hier den Alliierten ein Einspruchsrecht in die Finanzen, aber kein Einspruchsrecht konzediert.“ Der „Berliner Volks-anzeiger“ schreibt: „Alles in allem Bedingungen brüderlicher Art, die man bisher keiner großen Nation jemals auch nur anzubieten gewagt hat. Etwa für Etwa geht so die Souveränität des Reiches, zum mindesten aber die Unabhängigkeit seiner Verwaltung, verloren — mit allen übrigen Folgen, die mit der Preisgabe dieser höchsten Güter eines Volkes unweigerlich verbunden sind.“ Die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ spricht unter Vorbehalt einer eingehenden Stellungnahme zunächst nur von „schweren und ernstlichen Opfern, die der deutschen Regierung die erhoffte Erleichterung in ihrer finanziellen Notlage bringen sollen.“

Die Reparationskommission veröffentlicht folgende Note:

In Ausführung des Mandats, das ihm von der Reparationskommission und auf der Grundlage der zwischen ihr und der deutschen Regierung vom 21. März, 9. Mai und 31. Mai abgeschlossenen Schieds-Verträgen wurde, hat der Garantiekommision sich am 17. Juni nach Berlin begeben, um in Verbindung mit den unabhängigen deutschen Behörden die Organisation der über-

(Fortsetzung Seite 2.)

Die Ermittlung der Besteuerungsmerkmale für die sächsische Gewerbesteuer.

Von Finanzrat Dr. Schwede.

Im einzelnen ist folgendes hervorzuheben: a) Die Betriebskosten müssen unmittelbar im laufenden Geschäftsbetrieb entstanden sein. Aufwendungen, die erst der Gründung und Erwerbung oder der Erweiterung des Betriebes dienen, sind keine „Betriebskosten“ im Sinne des Gesetzes. Ebenfalls gehören die vom Unternehmer des Gewerbebetriebes für seine Person gemachten Aufwendungen zu den Betriebskosten. b) Abzugsfähig sind nur die tatsächlich aufgewandten Kosten für den Betrieb, mögen sie in Barzahlungen oder Naturalleistungen oder in der Einziehung von Schuldverbindlichkeiten bestehen. Die Hinterlegung eines Geldbetrags bildet ebenso wenig wie irgendeine andere Art von Rautionsbestellung eine abzugsfähige Ausgabe.

Der vom Unternehmer für die gemieteten Geschäftsräume zu entrichtende Mietzins gehört zu den Betriebskosten, nicht aber der Mietwert der im eigenen Grundstücke befindlichen gewerblichen Räume.

Der in seinem eigenen Geschäft persönlich tätige Unternehmer darf den Geldwert seiner eigenen Arbeitsleistung nicht unter den Betriebskosten in Abzug bringen. Dies gilt auch bei den von mehreren Personen für gemeinschaftliche Rechnung betriebenen Gewerben. Bezüge, die ein Mitglied einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft lediglich in seiner Eigenschaft als Gesellschaftermitglied für die im Betriebe des gesellschaftlichen Unternehmens ausgeübte Tätigkeit nach dem Gesellschaftsvertrag erhält, sind daher nicht abzugsfähig, sondern als ein Teil des gewerblichen Reinertrags anzusehen.

Beschäftigt der Unternehmer die zu seiner Haushaltung gehörenden Personen, insbesondere Kinder unentgeltlich im Gewerbebetriebe, so entstehen hieraus keine Betriebskosten; die aus allgemeiner gesetzlicher Verpflichtung entspringende Gewährung des Unterhalts steht zum Gewerbebetriebe in keiner Beziehung, und die Aufwendungen hierfür können auch nicht infolge der tatsächlichen Beschäftigung der Unterhaltberechtigten im Gewerbebetriebe die Eigenschaft von Betriebskosten annehmen. Gewährt dagegen der Unternehmer den zu seiner Haushaltung gehörenden Personen für die von ihnen im Gewerbebetriebe geleisteten Dienste auf Grund vertragsmäßiger Vereinbarung ein Entgelt, so gehört dieses zu den abzugsfähigen Betriebskosten. Das gilt insbesondere auch von dem Werte der freien Station, es sei denn, daß letzterer das den gewerblichen Hilfsleistungen der Haushaltungsangehörigen entsprechende angemessene Entgelt übersteigt.

c) An Steuern sind abzugsfähig ohne weiteres die unmittelbar aus dem laufenden Geschäftsbetrieb entspringenden indirekten Steuern, wie Zölle und Umsatzsteuern. Bei den direkten Steuern ist zu unterscheiden zwischen den auf dem Gewerbe im ganzen (Gewerbesteuer) oder auf den einzelnen Bestandteilen des Anlage- und Betriebskapitals, wie den Grundstücken (Grundsteuer) und den Wertpapieren (Kapitalertragsteuer), ruhenden Objektsteuern einerseits und den reinen Personalsteuern andererseits. Die Objektsteuern sind als Betriebskosten abzugsfähig. Dies gilt auch von der Gewerbesteuer selbst, soweit sie in dem für die Ertragsermittlung maßgebenden Jahre gezahlt worden ist. Die Kapitalertragsteuer ist abzugsfähig, soweit sie von den Bestandteilen des gewerblichen Anlage- und Betriebskapitals zu entrichten ist, die Grundsteuer selbstverständlich nur insoweit, als sie auf die dem Gewerbebetriebe dienenden Grundstücke oder Räume entfällt. Dient also das Grundstück oder der Raum gleichzeitig anderen Zwecken als dem Gewerbebetriebe, so kann nur ein entsprechender Teil der Grundsteuer abgezogen werden.

Die Einkommensteuer ist als Personalsteuer nicht abzugsfähig. Eine Wesenheit gilt für die reinen Gewerbesteuern; bei ihnen wird man die Körperschaftsteuer als abzugsfähig anzusehen haben. Dagegen werden, gleichviel ob es sich um natürliche oder